

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ULiX GmbH, Hof

Stand 1. Oktober 2026

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Leistungen der ULiX GmbH, Hof (nachfolgend „ULiX“). Sie richten sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen (nachfolgend „Kunde“).
- 1.2 Maßgeblich ist die bei Vertragsschluss gültige Fassung dieser AGB. Die jeweils aktuelle Fassung ist unter <https://ulix.digital/agb> abrufbar.
- 1.3 Bei Widersprüchen gelten die Vertragsbestandteile in folgender Rangfolge: Angebot, Einzelauftrag oder Projektvertrag einschließlich Leistungsbeschreibung; Rahmenvertrag; Vertrag zur Auftragsverarbeitung, soweit der Datenschutz betroffen ist; diese AGB; die gesetzlichen Vorschriften.
- 1.4 Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ULiX ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder Leistungen in Kenntnis solcher Bedingungen vorbehaltlos erbringt.

2 Vertragsschluss

- 2.1 Angebote von ULiX sind 30 Tage ab Angebotsdatum gültig, sofern im Angebot nichts anderes angegeben ist. Der Vertrag kommt mit der Annahme des Angebots durch den Kunden in Textform, etwa per E-Mail, zustande.
- 2.2 Das Angebot bestimmt, ob ULiX eine Dienstleistung, ein Projekt mit vereinbartem Ergebnis und Abnahme oder eine Beratungsleistung erbringt. Enthält das Angebot hierzu keine Angabe, handelt es sich um eine Dienstleistung.

3 Leistungserbringung

- 3.1 Bei Dienstleistungen (§§ 611 ff. BGB) schuldet ULiX die fachgerechte Erbringung der vereinbarten Tätigkeit, nicht jedoch einen bestimmten Erfolg. Bei Projekten schuldet ULiX das in der Leistungsbeschreibung festgelegte Ergebnis; insoweit gilt Werkvertragsrecht (§§ 631 ff. BGB). Für Beratungsleistungen gilt ergänzend Ziffer 10.
- 3.2 Nach Fertigstellung eines Projekts zeigt ULiX dem Kunden die Fertigstellung an und führt das Ergebnis vor. Der Kunde ist zur Abnahme verpflichtet, sobald die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Abnahmekriterien erfüllt sind; unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme. In sich abgeschlossene Teilleistungen können gesondert abgenommen werden. Das Ergebnis gilt als abgenommen, wenn der Kunde die Abnahme nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Vorführung unter Angabe mindestens eines Mangels in Textform verweigert (§ 640 Abs. 2 BGB). ULiX weist den Kunden bei der Vorführung auf diese Rechtsfolge hin.
- 3.3 ULiX erbringt die Leistungen in eigener Verantwortung und bestimmt Ort, Zeit und Art der Durchführung sowie den Einsatz ihrer Mitarbeiter selbst. Das Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern von ULiX steht ausschließlich ULiX zu; leistungsbezogene Anforderungen richtet der Kunde an den von ULiX benannten Ansprechpartner. Eine Eingliederung von Mitarbeitern der ULiX in die Betriebsorganisation des Kunden findet nicht statt. ULiX ist berechtigt, Unterauftragnehmer einzusetzen, und nennt sie dem Kunden auf Anfrage; erhalten diese Zugang zu personenbezogenen Daten des Kunden, gilt Ziffer 9.2.

- 3.4 Wünscht der Kunde Änderungen oder Erweiterungen des vereinbarten Leistungsumfangs, teilt ULiX ihm zuvor die Auswirkungen auf Vergütung und Termine mit. Die Änderung wird erst mit Zustimmung beider Parteien in Textform verbindlich. Bis dahin erbringt ULiX die Leistungen im ursprünglich vereinbarten Umfang.

4 Mitwirkungspflichten des Kunden

- 4.1 Der Kunde stellt ULiX rechtzeitig und unentgeltlich die für die Leistungserbringung erforderlichen Zugänge, Informationen und Testdaten zur Verfügung und benennt einen entscheidungsbefugten Ansprechpartner.
- 4.2 Der Kunde sichert seine Daten eigenverantwortlich, bevor ULiX Arbeiten an produktiven Systemen vornimmt, sofern die Datensicherung nicht ausdrücklich zum Leistungsumfang von ULiX gehört. ULiX kündigt solche Arbeiten rechtzeitig vorher an.
- 4.3 Erbringt der Kunde eine Mitwirkungsleistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, verschieben sich die betroffenen Termine angemessen. Den hierdurch entstehenden Mehraufwand kann ULiX gesondert berechnen, nachdem ULiX ihn dem Kunden unter Angabe der voraussichtlichen Höhe in Textform angekündigt hat.

5 Vergütung und Zahlung

- 5.1 Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 5.2 Die Zahlung erfolgt nach dem im Angebot vereinbarten Zahlungsplan.
- 5.3 Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig; Voraus- und Anzahlungsrechnungen sind sofort fällig. Ist eine Anzahlung vereinbart, beginnt ULiX mit der Leistungserbringung nach deren Eingang. Rechnungen werden als elektronische Rechnung per E-Mail übermittelt.
- 5.4 Auslagen, insbesondere für Lizenzen, Hardware oder Leistungen Dritter, trägt der Kunde nur, wenn er ihnen zuvor in Textform zugestimmt hat.
- 5.5 Befindet sich der Kunde länger als 30 Tage in Zahlungsverzug, ist ULiX nach vorheriger Ankündigung in Textform berechtigt, weitere Leistungen bis zum Ausgleich der offenen Forderungen zurückzubehalten; vereinbarte Termine verschieben sich entsprechend.
- 5.6 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Rechte des Kunden wegen Mängeln aus demselben Vertragsverhältnis bleiben unberührt.

6 Nutzungsrechte

- 6.1 An den von ULiX für den Kunden erstellten Arbeitsergebnissen, einschließlich Quelltext und Dokumentation, räumt ULiX dem Kunden das einfache, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht ein, sie in seinem Unternehmen und in mit ihm verbundenen Unternehmen zu nutzen, zu bearbeiten, zu erweitern und durch Dritte bearbeiten zu lassen. Die Rechteeinräumung wird mit vollständiger Zahlung der Vergütung für den jeweiligen Auftrag wirksam.
- 6.2 Bis zur vollständigen Zahlung ist der Kunde berechtigt, die Arbeitsergebnisse vorläufig zu Test- und Abnahmezwecken sowie zur Inbetriebnahme zu nutzen. ULiX kann dieses vor-

läufige Nutzungsrecht widerrufen, wenn der Kunde trotz Mahnung länger als 30 Tage mit der Zahlung in Verzug ist.

- 6.3 ULIX stellt dem Kunden den Quelltext in dessen eigenem Repository oder spätestens bei Beendigung des Auftrags zur Verfügung.
- 6.4 Allgemeine Bausteine, Werkzeuge, Methoden und Kenntnisse, die nicht auf Daten oder Geschäftsgeheimnissen des Kunden beruhen, darf ULIX auch künftig für eigene Zwecke und für Dritte verwenden. Daten und Geschäftsgeheimnisse des Kunden sowie die individuell für ihn entwickelte Lösung gibt ULIX nicht an Dritte weiter.
- 6.5 Software Dritter und Open-Source-Komponenten unterliegen den jeweiligen Lizenzbedingungen, die insoweit Vorrang haben. Komponenten, deren Lizenz den Kunden zur Offenlegung eigenen Quelltexts verpflichten würde, setzt ULIX nur nach vorheriger Zustimmung des Kunden in Textform ein. ULIX dokumentiert die eingesetzten Komponenten und deren Lizenzen.
- 6.6 Software und Daten, an denen dem Kunden bereits vor Vertragsschluss Rechte zustanden, darf ULIX nutzen und bearbeiten, soweit dies zur Leistungserbringung erforderlich ist.

7 Mängelansprüche

- 7.1 Die Nacherfüllung bei Mängeln an Projektergebnissen kann auch durch Bereitstellung einer aktualisierten Version erfolgen. Mängelansprüche verjähren in zwölf Monaten ab Abnahme. Dies gilt nicht bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen eines Mangels, Übernahme einer Garantie sowie in den Fällen der Ziffer 8.1.
- 7.2 Mängelansprüche bestehen nicht für Mängel, die auf Veränderungen des Arbeitsergebnisses durch den Kunden oder Dritte ohne Mitwirkung von ULIX beruhen.
- 7.3 Beseitigt ULIX nach Ablauf der Verjährungsfrist einen Fehler ohne Berechnung, erfolgt dies aus Kulanz. Ein Anspruch auf künftige Kulanzleistungen wird hierdurch nicht begründet.

8 Haftung

- 8.1 ULIX haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Umfang einer übernommenen Garantie.
- 8.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet ULIX nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentlich sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Sie ist je Schadensfall zudem auf die Vergütung des betroffenen Auftrags begrenzt, bei Betreuungsleistungen auf die Vergütung der letzten zwölf Monate, mindestens jedoch auf 25.000 €.
- 8.3 Für den Verlust von Daten haftet ULIX nur in Höhe des Aufwands, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden (Ziffer 4.2) für deren Wiederherstellung erforderlich gewesen wäre.
- 8.4 Im Übrigen ist die Haftung von ULIX ausgeschlossen. Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter und Unterauftragnehmer von ULIX.

9 Vertraulichkeit und Datenschutz

- 9.1 Die Parteien behandeln alle nicht öffentlich bekannten Informationen über die Geschäftsangelegenheiten der jeweils anderen Partei, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit be-

kannt werden, vertraulich. Dazu gehören insbesondere Quelltext, Datenbankabfragen, Konzepte, Prototypen, Arbeitsmethoden und Angebote der ULIX; die Rechte des Kunden nach Ziffer 6 bleiben unberührt. Diese Pflicht besteht nach Vertragsende für die Dauer von fünf Jahren fort. Gesetzliche Offenlegungspflichten bleiben unberührt.

- 9.2 Soweit ULIX personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO.

10 Betreuungsleistungen

- 10.1 Betreuungsleistungen sind fortlaufende Dienstleistungen gegen eine monatliche Pauschalvergütung, etwa Pflege, Support und kleinere Anpassungen. Ihr Umfang und gegebenenfalls geltende Reaktionszeiten ergeben sich aus dem Angebot. Mängel an Arbeitsergebnissen von ULIX werden nach Ziffer 7 behoben.
- 10.2 Betreuungsverträge werden auf unbestimmte Zeit geschlossen und können von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende in Textform gekündigt werden, sofern das Angebot nichts Abweichendes bestimmt.
- 10.3 ULIX ist berechtigt, die monatliche Pauschalvergütung höchstens einmal je Kalenderjahr und frühestens zwölf Monate nach Vertragsbeginn anzupassen. ULIX kündigt die Anpassung mindestens drei Monate vor ihrem Wirksamwerden in Textform an. Der Kunde ist berechtigt, den Betreuungsvertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung zu kündigen; auf dieses Recht weist ULIX in der Ankündigung hin.
- 10.4 Bei Vertragsende gibt ULIX überlassene Zugänge zurück und übergibt dem Kunden Quelltext, Dokumentation und Daten, soweit dies nicht bereits erfolgt ist.

11 Einsatz künstlicher Intelligenz

- 11.1 ULIX setzt bei der Leistungserbringung Werkzeuge mit künstlicher Intelligenz ein. Sämtliche Arbeitsergebnisse werden vor der Übergabe von Mitarbeitern der ULIX geprüft; ULIX trägt für sie dieselbe Verantwortung wie für alle übrigen Arbeitsergebnisse. Mängelansprüche und Haftung bestehen unabhängig davon, ob künstliche Intelligenz eingesetzt wurde.
- 11.2 Vertrauliche Informationen und personenbezogene Daten des Kunden verarbeitet ULIX ausschließlich mit Werkzeugen, deren Anbieter diese Daten nicht zum Training eigener Modelle verwenden. Für personenbezogene Daten ist zusätzlich ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung mit dem jeweiligen Anbieter erforderlich.
- 11.3 Wünscht der Kunde, dass ULIX auf künstliche Intelligenz verzichtet oder nur bestimmte Werkzeuge einsetzt, teilt er dies vor Vertragsschluss mit. Eine entsprechende Vereinbarung wird im Angebot festgehalten.

12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Textform.
- 12.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 12.3 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Hof. ULIX ist berechtigt, den Kunden auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.